

Richtlinien zur Wahrnehmung der Stimmrechte

Der Stiftungsrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 21. August 2014 beschlossen, im Zusammenhang mit der Pflicht zur Stimmrechtswahrnehmung die Dienstleistungen der Firma zRating AG in Anspruch zu nehmen.

Die Stimmrechtswahrnehmung der zRating AG hat sich an den folgenden Grundsätzen zu orientieren:

- **«one share – one vote» – Gleichlauf von Kapital und Stimmrechten**
 - Gleichberechtigung der Aktionäre
 - Gleichlauf von Kapitalbeteiligung und Stimmrecht (keine Stimmrechtsaktien)
 - Keine Eintragungs- und Stimmrechtsbeschränkungen
 - Kein Grandfathering der Stimmrechte
 - Einfache Aktienstruktur, vorzugsweise mit Namenaktien
 - Limitierter Verwässerungseffekt durch bedingtes und genehmigtes Kapital

- **Zeitgemässe Mitwirkungsrechte der Aktionäre**
 - Prospektive Genehmigung für fixe Vergütungen - retrospektive Genehmigung für variable Vergütungen
 - Ausnahmeregelung bei langfristigen Beteiligungsprogrammen unter Zusicherung einer nachträglichen Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht
 - Traktandierungshürde für institutionelle Anleger erreichbar
 - Einberufungshürde einer ausserordentlichen Generalversammlung durch institutionelle Anleger erreichbar
 - Keine Verschlechterung der bestehenden Aktionärsrechte bei Kapitalveränderungen (Genehmigungen, Erhöhungen oder Herabsetzungen)
 - Keine statutarischen Ungleichbehandlungen (Opting Up/Out)
 - Anträgen auf Änderung und Ergänzung der Statuten wird zugestimmt, wenn sie eine Verbesserung der Corporate Governance erwarten lassen oder die Rechte aller Aktionäre stärken

- **Kompetenz, Unabhängigkeit und hohe Komplementarität des Verwaltungsrates**
 - Verwaltungsratsmitglieder mindestens zur Hälfte unabhängig
 - Differenzierung nach objektiver und subjektiver Abhängigkeit
 - Grösse des Verwaltungsrates maximal 9 bei Gesellschaften SPI Extra und maximal 12 bei Gesellschaften SMI
 - Gender Diversity - angemessene Vertretung beider Geschlechter im Verwaltungsrat
 - Zugehörigkeit in relevanten Ausschüssen (Unabhängigkeitsstatus vom Vorsitzenden)
 - Keine Doppelspitzen - ausser bei akuten Unternehmenskrisen und zeitlich befristet

- **Keine Klauseln zum vermeintlichen Schutz des Managements**
 - Keine Kontrollwechselklauseln oder ähnlich wirkende Regelungen für Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung
 - Keine Konkurrenzverbote über 12 Monate nach erfolgter Kündigungsfrist
 - Gleichbehandlung der Aktionäre bei Fusionen und Übernahmen gegenüber kontrollierenden Aktionären (keine Kontrollprämie)

- **Transparente und nachvollziehbare Kommunikations- und Informationspolitik**
 - Offene und transparente Kommunikation mit den Aktionären (Kommunikationspolitik und Geschäftsbericht)
 - Dialogbereitschaft und Zugang zum Management und Verwaltungsrat
 - Ausführliche Website und aktuelle Investor Relations-Publikationen sowie Publikation der Statuten, Code of Conduct und Beschlussprotokolle von Generalversammlungen
 - Rechtzeitige und vollständige Verfügbarkeit der GV-Unterlagen (insbesondere VegüV-relevante Themenbereiche)
 - Unabhängigkeit der Revisionsstelle darf durch zusätzliche Beratungsdienstleistungen nicht tangiert werden
 - Unabhängigkeit des unabhängigen Stimmrechtsvertreters muss jederzeit gewährleistet sein (Stimmgeheimnis)

- **Ganzheitliche Betrachtung des Vergütungs- und Entschädigungsmodell**
 - Vergütungspolitik ist vernünftig im Verhältnis zur Ertragskraft (relativ zu EBITDA und Nettogewinn)
 - Vergütungen relativ zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität adäquat
 - Kein Reputationsrisiko aufgrund Vergütungspolitik oder Vergütungshöhe
 - Vergütungsmodell ohne potenzielle Interessenskonflikte
 - Langfristig ausgestaltet und an den nachhaltigen Erfolg gekoppelt
 - Vorzugsweise Einsatz von Aktien - keine Optionen oder optionsähnliche Instrumente
 - Vorzugsweise relative oder absolute Grenzbeträge
 - Transparentes und nachvollziehbares Vergütungsmodell